

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.2000

Geschäftszahl

96/15/0202

Rechtssatz

Nach § 158 FinStrG sind Beweisaufnahmen im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, sofern dies zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes notwendig ist. Die Rechtsmittelinstanz ist daher berechtigt, von der Wiederholung von Beweisaufnahmen des erstinstanzlichen Verfahrens abzusehen, wenn dies für die Wahrheitsermittlung entbehrlich ist (Hinweis, Fellner, FinanzstrafG, Anm 21 zu § 156bis § 160).